Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 47 am 23.11.2022 Sickingenstadt Landstuhl, amtlicher Teil

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan "Am Rothenborn, 2. Teil, 1. Änderung"; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der aktuellsten Fassung, den Bebauungsplan "Am Rothenborn, 2.Teil, 1. Änderung" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung der unteren Planungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der obige Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt, mit den darin enthaltenen Festsetzungen, rechtsverbindlich. Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der aktuellsten Fassung, wird der Bebauungsplan "Am Rothenborn, 2. Teil, 1. Änderung" auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Landstuhl unter www.landstuhl.de (auf der Startseite → Rathaus und Verwaltung → Amtsblatt → Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl) veröffentlicht.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und der Begründung) kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, 66849 Landstuhl, Kaiserstraße 49, Rathaus, Zimmer 213 im 2. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) dauerhaft von jedermann eingesehen werden. Dort wird auf Verlangen Auskunft über die Satzung und deren Inhalte erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch eine regelmäßig unterbrochene breite Linie abgegrenzt und wird aus der beigefügten verkleinerten Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Sickingenstadt Landstuhl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Zudem wird auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), in der aktuellsten Fassung, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, den 16.11.2022

Im Auftrag

Uwe Unnold 1. Beigeordneter

<u>Verteiler:</u> 1. Amtsblatt

2. z.d.A.